

Hausordnung

Stand: August 2018



Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
1. Wichtige Telefonnummern	3	3. Öffnungszeiten	6
2. Messegelände, Nutzung	3	3.1 Auf- und Abbaueiten	6
2.1 Hausrecht	3	3.2 Veranstaltungslaufzeit	6
2.2 Zugangsberechtigung	3	4. Verkehr im Messegelände, Rettungswege	6
2.3 Kinder und Jugendliche	3	4.1 Verkehrsordnung	6
2.4 Nutzung der Einrichtungen und Anlagen	4	4.2 Rettungswege	7
2.5 Foto und Film	4	4.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten	7
2.6 Fahrzeuge	4	4.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	7
2.7 Rauchverbot	4	4.3 Sicherheitseinrichtungen	7
2.8 Mitnahme von Gegenständen	5	4.4 Bewachung	8
2.9 Waffen und gefährliche Gegenstände	5	4.5 Eingeschränkte Bodenbelastung in Gebäuden	8
2.10 Aufenthalt auf dem Messegelände	5	4.6 Notfallräumung	8
2.11 Anweisungen	5		

1. Wichtige Telefonnummern

Polizei 110 (extern)

Feuerwehr / Erste Hilfe 112 (extern)

2. Messegelände, Nutzung

2.1 Hausrecht

Das Messegelände ist ein Privatgelände. Das Hausrecht übt die Messe Friedrichshafen GmbH, Neue Messe 1,

88046 Friedrichshafen, Tel. 07541-708-0, (nachfolgend MFN) und gegebenenfalls der jeweilige Veranstalter aus.

2.2 Zugangsberechtigung

Veranstaltungsbesucher dürfen das Gelände einschließlich der Gebäude (ausgenommen der Verwaltung) nur mit einer gültigen Zutrittserlaubnis der MFN oder des jeweiligen Veranstalters (z.B. Eintrittskarten) betreten. Alle übrigen Personen benötigen einen von der MFN ausgestellten Ausweis über die Zugangsberechtigung.

Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Zutrittserlaubnis bestimmten Zeiten und Gebäude gestattet. Eintrittskarten müssen von den Besuchern aufbewahrt werden; Personen, die sich während ihres Aufenthalts nicht durch eine gültige Eintrittskarte oder einen Ausweis der MFN legitimieren, können des Messegeländes verwiesen werden.

2.3 Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten auf dem Messegelände aufhalten.

Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen.

2.4 Nutzung der Einrichtungen und Anlagen

Die für Veranstaltungsbesucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Einrichtungen und Anlagen dürfen von Besuchern nicht

betreten oder in Betrieb gesetzt werden. Ausstellungsstände dürfen nur in Anwesenheit des Standpersonals betreten werden.

2.5 Foto und Film

Das gewerbliche Fotografieren und Filmen im Messegelände und in den Hallen, insbesondere der Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsstücke, ist nicht gestattet.

2.6 Fahrzeuge

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig.

2.7 Rauchverbot

In den Hallen oder in einzelnen Räumen kann ein Rauchverbot angeordnet sein. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

2.8 Mitnahme von Gegenständen

Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt sein. Aus Sicherheitsgründen können

auch Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge sowie Fahrzeuge auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden.

2.9 Waffen und gefährliche Gegenstände

Waffen, als Waffen geeignete oder andere gefährliche Gegenstände dürfen nicht mit in das Gelände gebracht werden.

2.10 Aufenthalt auf dem Messegelände

Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der Öffnungszeit die Veranstaltung und das Gelände zu verlassen.

2.11 Anweisungen

Im Einzelfall ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

3. Öffnungszeiten

3.1 Auf- und Abbauzeiten

Die von der MFN bzw. vom Veranstalter festgelegten Auf- und Abbauzeiten sind zu beachten. Aus Gründen der all-

gemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

3.2 Veranstaltungslaufzeit

Die durch die MFN oder den Veranstalter bestimmten Öffnungszeiten der Veranstaltung sind zu beachten und

den entsprechenden Anweisungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten.

4. Verkehr im Messegelände, Rettungswege

4.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln, einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die im Messegelände zugelassene Höchstge-

schwindigkeit beträgt 10 km/h. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Eigentümers / Besitzers entfernt.

Das Übernachten im Messegelände ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist der Wohnmobil-Abstellplatz auf dem Parkplatz Ost II nach Absprache mit der Messeleitung.

4.2 Rettungswege

4.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Eigentümers/Besitzers/Fahrzeughalters entfernt werden. Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

4.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Flucht- und Rettungswege und Notausgangstüren und Notausstiege sowie deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die MFN ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des

Veranstalters bzw. Ausstellers Abhilfe zu schaffen. Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,90 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang mit einer Mindestbreite von 1,20 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke, etc.) genutzt werden.

Auf Verlangen der MFN kann auch aus logistischen sowie sicherheitstechnischen Gründen die sofortige Räumung aller Hallengänge gefordert werden.

4.3 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere als solche gekennzeichnete Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen,

insbesondere die grünen Notausgangskennzeichen, müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

4.4 Bewachung

Die allgemeine Aufsicht in den Messehallen und auf den Freigeländen während der Laufzeit der Veranstaltung erfolgt durch die MFN bzw. durch einen von ihr beauftragen

Dienstleister. Die MFN ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

4.5 Eingeschränkte Bodenbelastung in Gebäuden

Für die Foyers West und Ost sowie für die Zwischenbauten der Hallen besteht eine eingeschränkte Bodenbelastung. Stapler- und Hubwagenbetrieb ist in diesem Bereich nur eingeschränkt gestattet. Lasten können nur mit luftbereiften

Fahrzeugen transportiert werden. Ein entsprechender Übersichtsplan der eingeschränkten Flächen und möglichen Bodenbelastungen ist unter www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien abrufbar.

4.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der MFN angeordnet werden. Die durch eine Notfallräumung gegebenenfalls entstandenen Kosten/Ausfälle werden nicht erstattet, es sei denn, die Notfallräumung wurde wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder wegen einer

vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MFN notwendig. Vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne sind solche, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf.